Bundesrat Drucksache 225/2/87

07.07.87

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 Nr. 3 wird in der Neufassung des § 7 Abs. 3 die Zahl "75 000 000" durch die Zahl "160 000 000" ersetzt.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.06.1986 die Berücksichtigung der Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen wegen ihrer Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet als traditionellen Bestandteil der Regelung des Finanzausgleichs zwischen den Ländern im deutschen Finanzverfassungsrecht (Leitsatz 7 und Seite 89) bezeichnet.

Wie im Urteil festgestellt wird, können die einzelnen Stufen des Finanzausgleichs nicht beliebig funktional ausgewechselt oder übersprungen werden (Seite 56). Die Abgeltungsregelung für die Hafenlasten ist somit kein Tiergewicht zur Feinabstimmung des Ergebnisses der Neuregelung des Finanzausgleichs, sondern ein eigenständiges, gleichberechtigtes Element im Gesamtsystem, das "angemessen", also "nach Maßgabe verläßlicher, objektivierbarer Indikatoren" (Seite 91) zu gestalten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat u.a. die Anrechnungsformel des Jahres 1958 als verfassungskonforme Möglichkeit zur Er-

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

mittlung eines angemessenen Abgeltungsbetrages angeführt.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene pauschale Verdreifachung der bisherigen Abgeltungsbeträge beachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht, wonach die Hafenlasten "jeweils angemessen" zu berücksichtigen sind. Auf die ausdrückliche Bitte der Finanzministerkonferenz vom 19.9.1986 hin hat Bremen dem Bundesminister der Finanzen im Januar 1987 ausführliche Unterlagen zur überregionalen Bedeutung seiner Seehäfen, zur inhaltlichen und zahlenmäßigen Abgrenzung der Hafenlasten, zum Umfang der Abgeltung und zum Anpassungsmodus zur Verfügung gestellt. Nach diesen Unterlagen hat Bremen im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1985 - in einer engen Abgrenzung - 200 Mio DM jährlich (davon rd. 100 Mio für Baumaßnahmen) für die Häfen aufgewendet.

In der Begründung zum Finanzausgleichsgesetz 1958 wurde ausgeführt, daß der zuschußbedarf für die Hafenunterhaltung voll und für die Baumaßnahmen zu 2/3 anzurechnen sei. Legt man diese Anrechnungsformel für die nachgewiesenen Hafenlasten zugrunde, ergibt sich für Bremen ein Abgeltungsbetrag von 160 Mio DM.